

# Regierungsprogramm 2020-2024, Kapitel 3: Klimaschutz | Verkehr und Infrastruktur | Straßenverkehr

Lead-Abteilung: FHP

## Thema: Anpassung der Angemessenheitshöhe von Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen der Fahrzeuggeneration EURO VI d und deren Bemessungsgrundlage

### Teaser

Die Angemessenheitsgrenze von Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen der Fahrzeuggeneration EURO VI d wird auf 60.000 Euro brutto erhöht. Die Berechnungsgrundlage sind die tatsächlichen Anschaffungskosten unabhängig vom Alter des Fahrzeuges.

### Erklärung

Eine Valorisierung der Angemessenheitsgrenze (=Luxustangente) ist vorzunehmen. Darüber hinaus sollen dabei die tatsächlichen Kosten unabhängig vom Alter des Fahrzeuges maßgeblich sein: Das heißt handelsübliche Preisnachlässe vom Listenpreis sind zu berücksichtigen und vermindern die tatsächlichen Anschaffungskosten. Derzeit liegt die Angemessenheitsgrenze im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen seit 2005 unverändert bei 40.000 Euro brutto und die tatsächlichen Anschaffungskosten werden nur bei Neufahrzeugen (bei Erstzulassung) und bei Fahrzeugen, die älter als fünf Jahre sind, in Betracht gezogen. Bei Fahrzeugen mit einem Alter von einem Tag bis fünf Jahre wird der Listenpreis und nicht der tatsächlich bezahlte Preis in der Buchhaltung berücksichtigt. Es werden daher jene, die sich nicht unbedingt einen Neuwagen leisten können - eine Vielzahl der KMU - beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeuges (bis zu seinem 5. Jahr) deutlich benachteiligt.

### Maßnahmen

- **Abänderung zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen** betreffend die Angemessenheit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen („PKW-Angemessenheitsverordnung“).
- **Die Verordnung wird ab 1. Jänner 2021 im § 1 und im § 2 wie folgt geändert:**
  - **§ 1: Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Personen- oder Kombinationskraftwagens der modernsten Fahrzeuggeneration EURO VI d sind insoweit angemessen, als die Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe ab dem Kalenderjahr 2021 60.000 Euro nicht übersteigen.**
  - **§ 2: Bei in gebrauchtem Zustand angeschafften Fahrzeugen der modernsten Fahrzeuggeneration EURO VI d ist hinsichtlich der Kürzung auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Gebrauchtfahrzeuges abzustellen. Eine Kürzung ist vorzunehmen, wenn der Preis des Fahrzeuges den Betrag gemäß § 1 übersteigt.**

## Hintergrundinformationen

In Österreich sind rund 8.600 Handelsagenten und Handelsagenturen tätig, die jährlich Aufträge im Wert von rund 24 Mrd. Euro vermitteln und damit einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung in Österreich leisten. Handelsagenten beschäftigen sich mit der Warenvermittlung zwischen gewerblichen Unternehmen (B2B). Rund 70% des Berufsstandes sind als EPU (Ein-Personen-Unternehmen) organisiert.

Eine durchgeführte Branchenerhebung durch das Marktforschungsinstitut Market hat ergeben, dass der Handelsagent im Durchschnitt für vier Auftraggeber tätig ist und mehr als 200 Kunden betreut. Diese Betreuung erfolgt in erster Linie vor Ort. Dies bedeutet, dass der Berufsstand für die Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit auf das Betriebsmittel Auto angewiesen ist. Im Durchschnitt werden rund 43.000 Kilometer pro Jahr gefahren.

Seit 2005 wurde keine Valorisierung der Angemessenheitsgrenze (=Luxustangente) vorgenommen. Diese liegt bei 40.000 Euro brutto (vor 2005 34.000,- Euro), obwohl im gleichen Zeitraum eine Preissteigerung von rund 30% verzeichnet wurde. Eine Valorisierung ist daher längst überfällig. Ebenso muss eine Differenzierung hinsichtlich des Alters des Fahrzeugs beendet werden. Es werden nämlich jene Unternehmer, die sich nicht unbedingt einen Neuwagen leisten können - eine Vielzahl der KMU - beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeuges (bis zu seinem 5. Jahr) deutlich benachteiligt.

Das Anliegen wird vom Regierungsprogramm 2020-2024 erfasst und ist gleichzeitig eine Maßnahme um die Klimastrategie zu unterstützen.

Regierungsprogramm 2020-2024:

Kapitel 3, Klimaschutz, Verkehr und Infrastruktur, Unterkapitel Straßenverkehr „**Prüfung einer möglichen stärkeren Bevorteilung von Fahrzeugen der modernsten Fahrzeuggeneration EURO VI d (Abgasnorm)**“, Seite 130

Ansprechperson: Bundesgremium der Handelsagenten, Mag. Christian Rebernick